

Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218
Fax: 04226/218-20
Email: st-margareten@ktn.gde.at
Homepage: www-st-margareten.gv.at
DVR: 0054208

NIEDERSCHRIFT

7/2021

zur **Gemeinderatssitzung** am **Dienstag, den 21.12.2021** im Sitzungssaal des
Gemeindeamtes St. Margareten

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Anwesende:

1. Herr Bgm. OGRIS Helmut (Vorsitzender)
2. Frau Vizebgm. SOMMER Silke
3. Herr Vizebgm. WERNIG Adolf
4. Herr GR. OGRIS Herwig
5. Herr GR. JUCH Hannes
6. Frau GR. SVETITS Sabrina
7. Herr Ersatz GR RUNTAS Jürgen
8. Frau Ersatz GR WUTTE Verena
9. Frau Ersatz GR WERATSCHNIG Karoline
10. Herr GR. RUHS Gernot
11. Frau GR. OGRIS Astrid
12. Herr GR. WOLTE Markus
13. Frau GR. PISTOTNIG Michaela
14. Herr GR. WOSCHITZ Christian
15. Frau GR. KUPPER-WERNIG Katharina
16. Frau FV KILIAN Heidemarie
17. Herr AL-STELLVERTRETER WOLTE JOHANN (Schriftführer)

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass 12 Mitglieder des Gemeinderates und 3 Ersatzmitglieder anwesend sind. Frau GR Knaus Yvonne hat mit Schreiben vom 29.11.2021 bekannt gegeben, dass sie ihr Mandat zurücklegt und wird durch das Ersatzmitglied Jürgen Runtas vertreten. GV Markus Runtas und GR Norbert Smerietschnig haben ihr Fernbleiben an der heutigen Sitzung entschuldigt. Sie werden durch die Ersatzmitglieder Verena Wutte und Karoline Weratschnig vertreten. Die Beschlussfähigkeit ist daher gegeben.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der K-AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Helmut Ogris verständigt. Die Zustellnachweise aller GR liegen vor.

TAGESORDNUNG:

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung
b) Richtigstellung der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 12.10.2021
2. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der KG 72005 Gotschuchen, Teilfläche der Parz. 161, im Ausmaß von ca. 2.400 m² (Antragsteller: Kranz Mario und Kranz Aloys) – **Siehe Lageplan Beilage 1**
3. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des Flächenwidmungsplanes;
Umwidmungsfall 3/2021;
Umwidmung von Teilflächen der Parz. 646/1 und 646/2, KG 72011 Niederdörfel, im Ausmaß von ca. 468 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Antragsteller: Smerietschnig Norbert) – **Siehe Lageplan Beilage 2**
Umwidmungsfall 4/2021;
Umwidmung von Teilflächen der Parz. 453 und 454, KG 72005 Gotschuchen im Ausmaß von ca. 1.000 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (Antragstellerin: Wolte Elisabeth) –
Siehe Lageplan Beilage 3
4. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Carnica Regionseuros
5. Beratung und Beschlussfassung zur Bewerbung als LAG Lokale Aktionsgruppe „Regionalkooperation Carnica-Klagenfurt-Umland“ für die EU-Förderperiode 2023 – 2027
6. Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zur „Region Wörthersee - Rosental Tourismus GmbH“ – Abschluss eines Abtretungsvertrages und Bevollmächtigung eines Vertreters
7. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges (Baujahr 2004) sowie eines Anhängers mit 3 Containern von der FF Unterferlach zu einem Kaufpreis von € 26.000,00 für die FF St. Margareten sowie Gewährung einer finanziellen Unterstützung für den Ankauf
8. Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses für den Ankauf eines neuen Einsatzfahrzeuges als Ersatz für das Kleinlöschfahrzeug (KLF) und Kleinrüstfahrzeug (KRF-S) der FF St Margareten
9. Bericht des Umweltschutzausschusses zur Sitzung vom 09.11.2021
10. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Entsorgungspreise ab 01.01.2022 im Alt- und Wertstoffsammelzentrum
11. Bericht des Bauausschusses zur Sitzung vom 09.11.2021
12. Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 13.12.2021
13. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022
14. Beratung und Beschlussfassung über den ordentlichen Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2022-2026
15. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung einer neuen Betriebsleitung für marktbestimmte Betriebe der Gemeinde St. Margareten im Rosental (Gemeindewasserversorgung St. Margareten und Müllbeseitigung)
16. Allfälliges

Punkt 1. a) der Tagesordnung des Gemeinderates

Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung

Auf Antrag von Bgm. Helmut Ogris werden einstimmig

Frau GR Kupper-Wernig Katharina und Herr GR Ruhs Gernot

zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

Punkt 1. b) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.10.2021

Die Sitzungsniederschrift zur Gemeinderats-Sitzung vom 12.10.2021 wurde von den Protokollprüfern GR Astrid Ogris und GR Hannes Juch geprüft und beurkundet. Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt, ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Punkt 2) der Tagesordnung des Gemeinderates

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung eines Aufschließungsgebietes

Zur Beratung und Beschlussfassung steht die Aufhebung nachstehendes Aufschließungsgebietes:

Die Aufhebung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes des Grundstückes 161, KG Gotschuchen im Ausmaß von ca. 2.400 m².

Die Aufhebung des Aufschließungsgebietes wurde im Zeitraum von 23.09.2021 bis 21.10.2021 kundgemacht.

Es sind folgende Stellungnahme eingelangt:

Stellungnahme OMV Refining und Marketing GmbH.

Die OMV (AWP) teilt mit, dass sie von dem zur Aufhebung geplanten Grundstück nicht betroffen ist, und somit auch keine Einwände dazu hat.

Stellungnahme Austrian Power Grid AG

Die Austrian Power Grid AG teilt mit, dass im genannten Bereich derzeit keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen sind.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung

Die zur Freigabe vorgesehene Grundstücksfläche liegt außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Hinsicht keine Bedenken.

Stellungnahme Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld

Nach Sichtung der Situation Vorort kann festgehalten werden, dass ein Kanalanschluss errichtet werden kann in Schacht DU 2.5 (T ca. -1,96m) - die jeweiligen Anschlusstiefen die sich ergeben werden sind eher gering. Weiters entstehen Kosten für die Errichtung eines Zulaufes in dem Schacht. Das Thema muss aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung geregelt werden. Gemäß „einheitlicher Vorgangsweise nachträgliche Kanalanschlüsse“ im Bereich des AWW – diskutiert in der AWW VS am 25.02.2020 - sollen Aufschließungskosten bei nachträglicher Teilung von Grundstücken innerhalb des Kanalisationsbereiches über 2000m² auf den Widmungswerber überwält werden.

Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz

Dem Antrag auf Aufhebung des Aufschließungsgebietes des GST. 161, KG Gotschuchen kann aus Sicht der Umweltstelle zugestimmt werden.

Rechtliche Grundlagen für die Aufhebung eines Aufschließungsgebietes

Die rechtlichen Grundlagen für die Aufhebung des gegenständlichen Aufschließungsgebietes finden sich in den §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995.

Gemäß § 4 (3a) K-GPLG hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c K-GPIG vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden, und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Im konkreten Fall traten die Antragsteller und Eigentümer des betreffenden Grundstückes an die Gemeinde mit dem Ersuchen heran, das Aufschließungsgebiet aufheben zu lassen, da ein Teil der Parzelle schon eine Bauland-Dorfgebiet-Widmung hat. Die Familie Kranz hat das Wohnhaus Dullach 1 (vormals Assinger Gerhard) gekauft. Insgesamt leben in diesem Haus 3 Erwachsene und 5 Kinder. Da das Wohnhaus Dullach 1 für 8 Personen zu klein ist, ist beabsichtigt südlich an das bestehende Wohnhaus einen Anbau zu errichten. Weiters ist geplant im südlichen Anschluss des bestehenden Wohnhauses, ein kleines zusätzliches Wohnhaus zu errichten, welches in weiterer Folge von Herrn Kranz Aloys bewohnt wird.

Die Aufschließung des Wohnhauses Dullach 1 erfolgt über eine grundbücherlich eingetragene Dienstbarkeit Gehen- und Fahren über das GST. .11, KG Gotschuchen. Die Zufahrt zum neu zur Errichtung geplanten Wohnhaus wird über das in unserem Eigentum befindlichen GST. 161 geschaffen. Die Wasserversorgung des neu zur Errichtung geplanten Wohnhaus erfolgt durch Anschluss an die WG Dullach. Die Abwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an die Gemeindekanalisationsanlage. Die beantragte Fläche beträgt ca. 2.400 m².

Seitens der Gemeinde kann festgehalten werden, dass die Aufhebung des Aufschließungsgebietes nicht den Zielen des ÖEK widerspricht. Außerdem besteht die Widmung als Aufschließungsgebiet bereits mehr als 10 Jahre, da die Fläche bereits im Flächenwidmungsplan vom 27.09.2002 als solches festgelegt war. Ebenso liegen keine der Gründe des § 3 (1) lit. a) bis c) K-GPIG vor. Ein schriftliches Ansuchen wurde seitens der Eigentümer gestellt.

Somit wären die Voraussetzungen zur Aufhebung des ggst. Aufschließungsgebietes gemäß § 4 (3a) K-GPIG erfüllt.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die Gemeinde St. Margareten im Rosental beabsichtigt aufgrund des vorliegenden Ansuchens der betroffenen Eigentümer Kranz Mario und Aloys, die erfolgte **Festlegung nachfolgender Fläche als Aufschließungsgebiet** aufzuheben:

(1) Teilfläche des Grundstückes Nr. 161, KG 72005 Gotschuchen, im Gesamtausmaß von ca. 2.400 m²

Es liegt folgender Entwurf einer Verordnung vor:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 21.12.2021, Zahl 610-2/2021-Fläwi., mit welcher für Teilflächen des Grundstückes 161, KG 72005 Gotschuchen, das Aufschließungsgebiet freigegeben wird

Auf Grund der §§ 4 ff. und 13 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes - K-GplG, LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 Wirkungsbereich

Bei nachstehend angeführtem Grundstück, welches im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Margareten im Rosental, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 16.09.2002, Zl. 3Ro-105-1/2-202, als „Bauland-Dorfgebiet“ gewidmet ist, wird das Aufschließungsgebiet wie folgt freigegeben:

(1) Teilfläche des Grundstückes 161, KG 72005 Gotschuchen, im Gesamtausmaß von ca.2.400 m².

Die maßgebliche Fläche ist aus der Anlage „1“ zu dieser Verordnung (Lageplan M=1:1000) ersichtlich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung des Wirksamwerdens in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 über diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung an den Gemeinderat ab.

Antrag GR Michaela Pistotnig

Der Gemeinderat möge die Aufhebung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf Grundstück Nr. 161, KG Gotschuchen im Ausmaß ca. 2.400 m² beschließen und die vorliegende Verordnung genehmigen.

**Beschluss:
Einstimmige Annahme**

Punkt 3) der Tagesordnung des GR:

Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des Flächenwidmungsplanes in der KG 72011 Niederdörfel (Umwidmungsfall 3/2021) und in der KG 72005 Gotschuchen (Umwidmungsfall 4/2021)

Zu Umwidmungsfall 3/2021

Umwidmung von Teilflächen der Parz. 646/1 und 646/2, KG 72011 Niederdörfel, im Ausmaß von ca. 468 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Antragsteller: Smerietschnig Norbert) – **Siehe Lageplan Beilage 2**

Widmungswunsch:

Bei der zur Umwidmung beantragten Fläche handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung der in diesem Bereich bereits bestehenden Grünland - Hofstellen Widmung. Auf der beantragten Fläche sollen ein Carport und ein Nebengebäude für die Lagerung von Geräten errichtet werden. Auf der bestehenden Hofstellenwidmung ist aufgrund der Konfiguration des Grundstückes eine weitere Bebauung nicht mehr möglich.

Stellungnahme der Gemeinde:

Der Antragsteller ist Nebenerwerbslandwirt. Durch die sehr beengte Situation der bestehenden Hofstelle, wird um eine geringfügige Erweiterung, zwecks Errichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes angesucht. Seitens der Gemeinde wird dieser geringfügigen Grünland-Hofstellenerweiterung zugestimmt.

Stellungnahme Ortsplaner:

Aufgrund der angrenzenden Kirche (erhaltenswerter Grünpuffer um die Kirche, Schutz des Ortsbildes, sollte die Umwidmung, unter Berücksichtigung des Schutzes der Kirche, auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt bleiben, bzw. eine Alternativlösung für die geplante Bebauung gesucht werden. Mittelfristig wäre die Hofstelle (Nebenerwerbslandwirt) in Ortsrandlage in das Bauland-Dorfgebiet überzuführen.

Ergebnis Ortsplaner: Teilweise positiv mit Auflagen

Die eingelangten Stellungnahmen der einzelnen Ämter und Behörden lauten:

Stellungnahme Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung

Mit dem gegenständlichen Antrag soll eine bestehende und funktional aufrecht Hofstelle um die Errichtung eines Nebengebäudes erweitert werden. Raumordnungsfachlich handelt es sich um eine vertretbare Arrondierung des Bestandes, der zugestimmt wird.

Auflagen: keine

Stellungnahme OMV und Marketing GmbH.

Wir teilen ihnen mit, dass die OMV (AWP) von den Grundstücken nicht betroffen ist und somit auch keine Einwände dazu hat.

Stellungnahme Austrian Power Grid AG

Die Austrian Power Grid AG teilt mit, dass im genannten Bereich derzeit keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen sind.

Abwasserverband Völkermarkt – Jaunfeld

Die zur Erweiterung geplante Parzelle ist im Entsorgungsbereich. Kanalanschluss auf Parz. 646/1 ist vorhanden. Sollte die Parzelle 646/2 einen separaten Kanalanschluss benötigen, wäre dies über den Schacht N23.18 durch Kernbohrung und ca. 6M HA-Leitung möglich.

Stellungnahme Bundesdenkmalamt

Das gegenständliche Grundstück bzw. das zur Umwidmung gedachte Teilstück liegt unmittelbar westlich und südlich der Filialkirche hl. St. Thomas. Diese liegt nahe, dass im

Bereich des zur Umwidmung gedachten Teilstückes bei Bodeneingriffen archäologische Funde und Befunde nicht ausgeschlossen werden können.

Einer Umwidmung kann vonseiten des Denkmalamtes grundsätzlich zugestimmt werden, da in den gegenständlichen Widmungs- und Aufschließungsgebieten derzeit keine archäologischen Fundstellen bekannt sind.

Stellungnahme Bezirksforstinspektion

Seitens der Bezirksforstinspektion Klagenfurt wird mitgeteilt, das Waldflächen weder direkt noch indirekt betroffen sind. Eine weitere forstfachliche Stellungnahme entfällt somit.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksflächen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 über diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung an den Gemeinderat ab.

Antrag GR Herwig Ogris:

Der Gemeinderat möge dem Widmungsantrag zum Umwidmungsfall 3/2021 entsprechen und die Umwidmung von Teilstücken der Parzellen 646/1 und 646/2, KG 72011 Niederdörfel im Gesamtausmaß von ca. 468 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ beschließen.

Beschluss

Einstimmige Annahme

Zu Umwidmungsfall 4/2021

Umwidmung von Teilflächen der Parz. 453 und 454, KG 72005 Gotschuchen im Ausmaß von ca. 1.000 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (Antragstellerin: Wolte Elisabeth) - **Siehe Lageplan Beilage 3**

Widmungswunsch

Bei dem Umwidmungsansuchen handelt es sich um einen Baulandanschluss an ein bestehendes Wohngebiet in Gotschuchen mit gleichzeitiger Arrondierung des Baulandes. Auf der neu zu widmender Fläche beabsichtigt der Sohn der Antragstellerin ein Wohnhaus errichten.

Stellungnahme der Gemeinde

Die zur teilweisen Umwidmung beantragten Grundstücke in Bauland-Dorfgebiet, sind die einzigen Grundstücke der Antragstellerin. Im Falle einer positiven Erledigung würden beide Grundstücke zur Gänze an den Sohn übergeben werden. Auf den zur Umwidmung geplanten Grundstücken ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses geplant. Nachdem in der Ortschaft Gotschuchen praktisch keine verfügbaren Baugrundstücke erhältlich sind, wird das Ansuchen um Umwidmung der beantragten Grundstücke seitens der Gemeinde befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner

Die gegenständliche Umwidmung liegt innerhalb der siedlungsbegrenzenden Pfeile des ÖEK (inkl. Bauland- und Bebauungsanschluss). Unter Berücksichtigung einer allfälligen Bebauung nordwestlich angrenzender Baulandreserven (z. B. Gst. 456, 473, 476) und unter Berücksichtigung der absehbaren hohen infrastrukturellen Kosten – v.a. Verkehrserschließung (Anbindung zum öffentlichen Weg 939/2), Kanal, Wasser – für die Erschließung der

gegenständlichen Umwidmungsfläche sollte eine Widmungsverlegung zum öffentlichen Weg Gst. 939/2 im Zuge des Vorprüfungsverfahrens geprüft werden.
Erforderlich: Bebauungsverpflichtung, vertraglicher Sicherstellung betreffend die Übernahme der infrastrukturellen Kosten durch die Widmungswerberin und Erschließungskonzept (inkl. Berücksichtigung angrenzender Baulandpotentialflächen – Vermeidung einzelner Stichstraßen).

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen

Raumplanerische Empfehlung

Bei der Antragsfläche handelt es sich um einen leicht nach Süden hin ansteigenden und derzeit landwirtschaftlich genutzten Bereich im direkten südlichen Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland-Dorfgebiet. Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde St. Margareten im Rosental aus dem Jahr 2014 befindet sich die Umwidmungsfläche im Bereich der relativen Siedlungsaußengrenze, in der Sonderinformation Nr. 1 wird eine Siedlungserweiterung prinzipiell eingeräumt. Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine angesichts der Größe vertretbare Siedlungserweiterung, zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist mit der Umwidmungswerberin eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

Ergebnis Raumplaner: Positiv mit Auflagen

Vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Stellungnahme OMV und Marketing GmbH.

Wir teilen ihnen mit, dass die OMV (AWP) von den Grundstücken nicht betroffen ist und somit auch keine Einwände dazu hat.

Stellungnahme Austrian Power Grid AG

Die Austrian Power Grid AG teilt mit, dass im genannten Bereich derzeit keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen sind.

Stellungnahme Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld

Die zur Umwidmung geplanten Grundstücke befinden sich nicht im Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage. Folgende Anschlussvarianten stehend zur Verfügung

Variante Freispiegel

Ca. 167 lfm Kanal (dv. Rd. 65m in der asphaltierten Gemeindestraße) und 2 Stk. Kanalschächte bei Anschluss an Schacht GO 1.16 mit Kernbohrung oder an evtl. vorhandenen Anschluss

Variante Druckleitung mit Hauspumpwerk

Ca. 40 lfm Druckleitung inkl. Gewässerquerung und Dammquerung sowie Querung Fremdgrund Agrargemeinschaft und Anschluss bei Schacht GO 1.21 mittels Kernbohrung.

Privatrechtliche Vereinbarung notwendig und Kostentragung durch Antragsteller

Stellungnahme Bezirksforstinspektion

Seitens der Bezirksforstinspektion Klagenfurt wird mitgeteilt, dass Waldflächen weder direkt noch indirekt betroffen sind. Eine weitere forstfachliche Stellungnahme entfällt somit.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Amtsleiter-Stellvertreter teilt zu diesem Umwidmungsfall 4/2021 mit, dass der ursprüngliche Widmungswunsch der Widmungswerberin war, den nördlichen Teil der Parzellen 453 und 454, im Bereich des dort vorbeiführenden öffentlichen Weges 939/2 in Bauland-Dorfgebiet umzuwidmen. Dazu hat im Sommer 2021 mit dem Raumplaner des Landes, Mag. Gruber, dem Bürgermeister, der damaligen Amtsleiterin Frau Kuhn-Veratschnig und Amtsleiter-

Stellvertreter Wolte ein Ortsaugenschein stattgefunden. Dabei wurde von Herrn Mag. Gruber aber gesagt, dass er sich eine Widmung im Bereich des öffentlichen Weges wegen Zersiedelung nicht vorstellen kann und, sollte die Widmung so eingereicht werden, er eine negative Stellungnahme abgeben wird. Er kann sich nur eine Widmung südlich des Wohnhauses Gotschuchen 8 (Dominikus) vorstellen. Auch der Hinweis des Bürgermeisters auf die entstehenden hohen Erschließungskosten konnten Herrn Mag. Gruber nicht umstimmen.

Die Widmungswerberin wurde von Herrn Wolte über das Ergebnis dieses Ortsaugenscheines unterrichtet. Weiters wurde sie von Herrn Wolte darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer Widmung, wie vom Raumplaner vorgeschlagen, mit hohen Erschließungskosten (Weg, Wasser, Kanal, Strom usw.) rechnen muss.

Die Widmungswerberin hat gesagt, dass sie mit ihrem Sohn reden wird, ob für ihm eine Widmung, wie vom Raumplaner vorgeschlagen, überhaupt in Frage kommt. Herr Wolte wurde einige Tage später vom Sohn der Widmungswerberin angerufen und hat sinngemäß gesagt, bevor er überhaupt keine Widmung bekommt, nimmt er lieber die, wie vom Raumplaner vorgeschlagen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 über diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung an den Gemeinderat ab.

Antrag GR Hannes Juch

Der Gemeinderat möge dem Widmungsantrag zum Umwidmungsfall 4/2021 unter folgenden Auflagen entsprechen und die Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 453 und 454, KG 72005 Gotschuchen im Gesamtausmaß von ca. 1.000 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“ beschließen:

1. Abschluss einer Bebauungsverpflichtung binnen 5 Jahren mit der Widmungswerberin samt Besicherung in angemessener Höhe.
2. Vertragliche Sicherstellung betreffend die Übernahme sämtlicher infrastrukturellen Kosten durch die Widmungswerberin

Beschluss Einstimmige Annahme

Zu Punkt 4) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des „Regionseuros“ für das Regionalmanagement der Carnica-Region Rosental

Der „Regionseuro“, das ist der Mitgliedsbeitrag für das Regionalmanagement der Carnica-Region Rosental lag bis 2018 bei € 1,- pro Einwohner pro Jahr. Mit 2019 wurde er bis einschließlich 2021 auf € 1,35 erhöht.

Seitens der Carnica-Region Rosental erging das Ersuchen, diesen mit 1. Jänner 2022 auf € 1,50 jährlich pro Einwohner zu erhöhen.

Für die Gemeinde St. Margareten im Rosental würde dies eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages von bisher € 1.470,15 auf künftig € 1.638, -- bedeuten. Das ist eine Erhöhung um € 167,85 jährlich.

Die Erhöhung tritt mit 01.01.2022 in Kraft und gilt bis 31.12.2024. Danach sollte wiederum eine Wertanpassung erfolgen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 über die Anpassung des „Regionseuros“ für das Regionalmanagement der Carnica-Region Rosental vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung an den Gemeinderat ab.

Antrag Vzbgm. Adolf Wernig

Der Gemeinderat möge den „Regionseuro“ für das Regionalmanagement der Carnica-Region Rosental auf EUR 1,50 pro Einwohner beginnend mit 01.01.2022 beschließen. Diese Beitragshöhe gilt für drei Jahre bis zum 31.12.2024.

**Beschluss:
Einstimmige Annahme**

Zu Punkt 5) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung zur Bewerbung als LAG Lokale Aktionsgruppe „Regionalkooperation Carnica-Klagenfurt-Umland“ für die EU-Förderperiode 2023 – 2027

Die aktuelle EU-Förderprogrammperiode läuft aus. Das Rosental war bisher mit Südkärnten und dem Lavanttal in einer LEADER-Region. Für die neue Förderperiode gründet das Rosental mit einigen Umland-Gemeinden von Klagenfurt und der Stadt Klagenfurt als assoziierten Partner eine neue LEADER-Region.

Eine Voraussetzung für die Bewilligung der LEADER Region ist die Sicherung der Eigenmittel aus der Region. Da die LEADER-Mittel zwei Jahre über das Jahr 2027 hinaus verfügbar sein müssen (n+2-Regel), ist ein Beschluss bis zum Jahr 2029 erforderlich.

Die Aufbringung der Eigenmittel erfolgt über den „Regionseuro“ der Carnica-Region Rosental. Darüber hinaus gibt es keine weiteren finanziellen Aufwendungen für das LEADER-Management.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt

Bgm. Helmut Ogris dazu mit, dass die Carnica-Region Rosental zuletzt mit der Region Südkärnten und dem Lavanttal in einer LEADER-Region war. Dabei wurden aber schlechte Erfahrungen gemacht, da der Schwerpunkt hauptsächlich auf die Region Südkärnten und das Lavanttal ausgerichtet war. Er meint weiters, dass eine Bewerbung zur LAG Lokale Aktionsgruppe „Regionalkooperation Carnica-Klagenfurt-Umland“ schon deshalb wichtig wäre, um diverse EU-Förderungen lukrieren zu können.

GR Herwig Ogris meint auch, dass es wichtig ist bei der „Regionalkooperation Carnica-Klagenfurt-Umland“ dabei zu sein, um wie schon Bgm. Helmut Ogris erwähnt hat, EU-Förderungen lukrieren zu können.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 über diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung an den Gemeinderat ab.

Antrag GR Christian Woschitz

Der Gemeinderat möge folgendes beschließen:

- **Die Beteiligung der Gemeinde St. Margareten als Mitglied des „Regionalverbandes Carnica-Region-Rosental“ an der neu zu gründenden Lokalen Aktionsgruppe**

„Regionalkooperation Carnica-Klagenfurt-Umland“ für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 31.12. 2029).

- **Die Bewerbung um den LEADER Status der „Regionalkooperation Carnica-Klagenfurt-Umland“ im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.**
- **Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils (€ 1,50 pro Einwohner pro Jahr) für das LAG-Management für die gesamte Förderperiode bis zum 31. Dezember 2029. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Generalversammlung des Vereins.**
- **Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.**

**Beschluss:
Einstimmige Annahme**

Punkt 6) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zur „Region Wörthersee – Rosental Tourismus GmbH“; Abschluss eines Abtretungsvertrages und Bevollmächtigung eines Vertreters

Das Land Kärnten hat verordnet, dass die Tourismusregionen Rosental und Wörthersee mit 1. Jänner 2022 fusionieren. Um als Gemeinde als Gesellschafter in die Wörthersee Tourismus GmbH (WTG) aufgenommen zu werden, muss ein Abtretungsvertrag im Gemeinderat beschlossen werden. Mit Schreiben vom 29.11.2021 hat die Wörthersee Tourismus GmbH den Entwurf dieses Abtretungsvertrages übersandt.

Für die Umsetzung schlägt die WTG eine Bevollmächtigung des derzeitigen Geschäftsführers Mag. Roland Sint vor. Es erging die Bitte, diese Vollmacht beglaubigt unterfertigt an die Wörthersee Tourismus GmbH zu übermitteln, damit diese gesammelt für alle Gesellschafter den Notariatsakt erledigen können. Die Vollmacht benötigt die beglaubigte Unterschrift des Bürgermeisters, eines Gemeindevorstandes und eines Gemeinderatsmitglieds.

Nach Vorliegen des unterfertigten Gesellschaftsvertrags ist dieser zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung an das Land Kärnten, Abt. 3 zu senden.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt

Vzbgm. Adolf Wernig stellt die Frage ob der Beitritt zur WTG überhaupt möglich ist, da ja wie bekannt ist, dass Abstimmungsergebnis zur Gründung eines örtlichen Tourismusverbandes in der Gemeinde St. Margareten im Rosental negativ war.

Der Bürgermeister gibt dazu bekannt, dass die Gemeinde St. Margareten der WTG beitreten kann und mit einer Stimme vertreten ist, obwohl das Abstimmungsergebnis zur Gründung eines örtlichen TVB negativ ausgefallen ist und obwohl die Gemeinde nicht im Gemeindeübergreifenden TVB Rosental vertreten ist.

Zum Abschluss der Debatte merkt der Bürgermeister an, dass es für die Gemeinde sicher von Vorteil ist, in der WTG vertreten zu sein. Es könnte sonst zum Problem werden, mögliche Förderungen zu lukrieren.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 über diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung an den Gemeinderat ab.

Antrag GR Herwig Ogris

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Abtretungsvertragsentwurf, mit welchem Anteile des WTG Mitglieds „Gemeinde Keutschach am See“ in Höhe von € 213,77 von der Gemeinde St. Margareten erworben werden, beschließen.

Weiters wird Herr Mag. Roland Sint, geb. am 26. März 1974 bevollmächtigt, alle weiteren Schritte zur Abwicklung der Angelegenheiten des genannten Abtretungsvertrages zur Aufnahme in die WTG zu setzen.

Die Vollmacht wird vom Bürgermeister, vom GV Mitglied Adolf Wernig und vom GR Mitglied Christian Woschitz unterfertigt.

Beschluss

Einstimmige Annahme

Punkt 7) der Tagesordnung des Gemeinderates

Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges (Baujahr 2004) sowie einen Anhänger mit 3 Containern von der FF Unterferlach zu einem Kaufpreis von € 26.000,00 für die FF St. Margareten sowie Gewährung einer finanziellen Unterstützung für den Ankauf

Der Bürgermeister bringt nachstehenden Antrag der FF St. Margareten zur Verlesung:



Gemeinde
St. Margareten i. Ros.
Eingel.
am: 30. Nov. 2021

Freiwillige Feuerwehr St. Margareten i. Ros.
A – 9173 St. Margareten im Rosental.
Klagenfurt - Land

Kdt.: HBI OGRIS Peter
Tel. : 0664 400 6027
E-Mail: Peter.Ogris@a1.net

An den Gemeinderat
der Gemeinde St.Margareten im Rosental

St.Margareten am 25.11.2021

Im Stand der Feuerwehr St.Margareten steht ein Kleinlöschfahrzeug (KLF) Baujahr 1984 und ein Kleinrüstfahrzeug (KRF-S) Baujahr 1988 auf Mercedes MB 310 Fahrgestell. Laut dem Austauschprogramm wären diese Fahrzeuge im Jahr 2009 (KLF) und 2013 (KRF-S) zu ersetzen gewesen. Der Austausch wurde jedoch in Absprache und Bitte der Gemeinde St.Margareten, um die dringenden Vorhaben (Volksschule und Kindergarten) abzuschließen, verschoben.

Da nun beim KLF der Vergaser defekt ist und es auch keine Möglichkeit einer Reparatur (Keine Ersatzteile zu bekommen) nur noch im Notbetrieb läuft und es nicht sicher ist, ob der Betrieb noch länger gewährleistet ist, muss daher dringend ein Ersatz für dieses Fahrzeug gefunden bzw. angekauft werden.

Es besteht nun die Möglichkeit das Kleinlöschfahrzeug (Bj. 2004) sowie einen Anhänger mit 3 Container von der Feuerwehr Unterferlach zu erwerben. Der Kaufpreis würde 26.000.- € betragen. Mit dem Ankauf könnte der Zeitraum zum Ankauf des neuen Fahrzeuges überbrückt werden.

Es ergeht daher der Antrag der Feuerwehr St. Margareten im Rosental

Der Gemeinderat möge dem Ankauf des KLF mit Anhänger der Unterferlach zustimmen. Weiters ergeht das Ansuchen um eine finanzielle Unterstützung zum Ankauf.

Stehe dem Gemeinderat für Anfragen jederzeit zur Verfügung

Für die Feuerwehr St.Margareten im Rosental

HBI OGRIS Peter
Kommandant



Ogris Peter HBI

Klassifikation: TLP gelb (Adressatenkreis)

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt

Bgm Helmut Ogris gibt dazu bekannt, dass die Problematik bekannt ist, dass sich das Kleinlöschfahrzeug und das Kleinrüstfahrzeug der der FF St. Margareten aufgrund des hohen Alters beider Fahrzeuge in einem schlechten Zustand befinden und sich jetzt die Möglichkeit aufgetan hat, das Kleinlöschfahrzeug von der FF Unterferlach zu erwerben.

Hinsichtlich der Höhe einer möglichen Subvention für den Ankauf des Fahrzeuges von der FF Unterferlach hat der Bürgermeister nach der GV – Sitzung am 14.12.2021 mit dem

Kommandanten der FF St. Margareten, Herr HBI Peter Ogris ein Gespräch geführt. Der Kommandant der FF St. Margareten stellt sich eine Subvention in der Höhe von € 10.000,00 für den Ankauf des Fahrzeuges von der FF Unterferlach vor. Der Rest wird von der FF St. Margareten aus der Kameradschaftskasse beglichen.

Dazu gibt Bgm. Helmut Ogris bekannt, dass im Voranschlag für 2022 für eine solche Subvention keine Bedeckung vorgesehen ist. Im Voranschlag 2022 ist die letzte Leasingrate und der Restkaufwert für das Tanklöschfahrzeug (TLF) in der Höhe von € 26.700,00 budgetiert. Sollte vom GR in der heutigen Sitzung eine Subvention in der Höhe von € 10.000,00 für den Ankauf beschlossen werden, müsste diese im Zuge des 1. Nachtragsvoranschlages nachbudgetiert werden.

GR Herwig Ogris, der auch Mitglied der FF St. Margareten ist, merkt dazu an dass es sich bei den Kleinlöschfahrzeug und Kleinrüstfahrzeug der FF St. Margareten um „Oldtimer“ handelt. Der Ankauf des Fahrzeuges von der FF Unterferlach ist eine gute Lösung, da sich das Fahrzeug in einem guten Zustand befindet.

Vzbgm. Adolf Wernig gibt dazu bekannt, dass auch ihm die Situation hinsichtlich der Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge bekannt ist. Die Subvention in der Höhe von € 10.000,00 für den Ankauf des Fahrzeuges von der FF Unterferlach ist daher für ihn in Ordnung.

GR Markus Wolte merkt an, dass sich die Chance für den Ankauf des Fahrzeuges von der FF Unterferlach aufgetan hat und unbedingt genutzt werden sollte, da sowohl das Kleinlöschfahrzeug als auch das Kleinrüstfahrzeug der FF St. Margareten nur mehr beschränkt einsatzfähig sind.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 über diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung für den Ankauf des Fahrzeuges von der FF Unterferlach zu einem Kaufpreis von € 26.000,00 an den Gemeinderat ab. Über die Höhe einer eventuellen Förderung für den Ankauf soll aber im Gemeinderat beraten und entschieden werden.

Antrag Bgm. Helmut Ogris

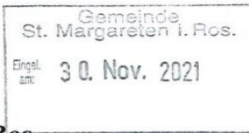
Der Gemeinderat möge dem Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges (Baujahr 2004) sowie einen Anhänger mit 3 Containern von der FF Unterferlach zu einem Kaufpreis von € 26.000,00 für die FF St. Margareten die Zustimmung erteilen, sowie für den Ankauf eine Gemeindegeldsubvention in der Höhe von € 10.000,00 gewähren. Die Bedeckung der Subvention müsste im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlages im Frühjahr 2022 erfolgen.

Beschluss
Einstimmige Annahme

Punkt 8) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses für den Ankauf eines neuen Einsatzfahrzeuges als Ersatz für das Kleinlöschfahrzeug (KLF) und Kleinrüstfahrzeug (KRF-S) der FF St. Margareten

Der Bürgermeister bringt nachstehenden Antrag der FF St. Margareten zur Verlesung:



Freiwillige Feuerwehr St. Margareten i. Ros.
A – 9173 St. Margareten im Rosental.
Klagenfurt - Land

Kdt.: HBI OGRIS Peter
Tel.: 0664 400 6027
E-Mail: Peter.Ogris@a1.net

An den Gemeinderat
der Gemeinde St.Margareten im Rosental

St.Margareten am 25.11.2021

Ankauf – Austausch der beiden Einsatzfahrzeuge KLF und KRF-S
der Feuerwehr St.Margareten.

Wie schon bekannt muss das KLF (MB 310 Bj. 1984) dringend ausgetauscht werden. Ebenso steht der Austausch des KRF-S (MB 310Bj. 1988) an. Laut dem GAP- Gefahren- Abwehr-Plan von 2021 müssen beide Fahrzeuge gegen 1 Fahrzeug bis 15 t Gesamtgewicht, ausgetauscht werden. Es wird nur das KLF im Austausch gefördert! Da die Feuerwehr St.Margareten aus zwei Fahrzeugen gegen 1 Fahrzeug austauscht (2:1), steht der Feuerwehr eine 50 % Förderung zu. Der Antrag zum Ankauf eines Neufahrzeuges müsste spätestens bis 2024 Anfang 2025 erfolgen. Auslieferung wäre dann voraussichtlich 2026- Mitte 2027. Durch den Austausch des derzeitigen KLF gegen das KLF der Unterferlach bleibt trotzdem die Förderung für das derzeitige KLF bestehen. (Austausch wegen technischer Mängel /Fahrzeug bereits über die Laufzeit) Um mit den Erforderlichen Planungen (Aufbau/ Art des Fahrzeuges usw.) beginnen zu können, wäre ein Grundsatzbeschluss zum Ankauf eines Neufahrzeuges notwendig. Bei einem späteren Antrag verschiebt sich die Auslieferung nach hinten.

Die Kosten wären von der Art (LF-A oder MZF) und maximalen Gesamtgewicht abhängig. ZB. LF-A 12t auf Unimog derzeit 300.000.- € / MZF 15t auf MB Atego derzeit 270.000.-€ Die Kosten würden sich für die Gemeinde und die Feuerwehr St.Margareten beim Ankauf auf MB Fahrgestell auf derzeit 145.000.-€ belaufen. Die dann tatsächlichen Kosten dürften nachzeitigem Stand auf Grund der Kostensteigerungen um ca. 5% bis 7% höher liegen.

Es ergeht daher der Antrag der Feuerwehr St. Margareten im Rosental

Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines Neufahrzeuges als Ersatz für das KLF und dem KRF-S der Feuerwehr St.Margareten, fassen.

Stehe dem Gemeinderat für weitere Anfragen jederzeit zur Verfügung

Für die Feuerwehr St.Margareten im Rosental

HBI OGRIS Peter
Kommandant

Klassifikation: TLP gelb (Adressatenkreis)

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt

Bürgermeister Ogris erläutert den Inhalt des Antrages. Ein Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines neuen Einsatzfahrzeuges ist schon jetzt notwendig, um überhaupt in die Förderschiene zu kommen, damit der Ankauf, wie von Kdt. Peter Ogris im Antrag angeführt, das Fahrzeug im Jahr 2024, spätestens aber 2025 angekauft werden kann.

Aufgrund des hohen Alters und des schon jetzt langen Nutzungszeitraumes beider Fahrzeuge ist eine Neuanschaffung, wie vom Kdt. Ogris Peter in seinem Schreiben angeführt, dringend notwendig.

GR Christian Woschitz stellt dazu die Anfrage, wenn das Fahrzeug von der FF Unterferlach gekauft wird, ob es da nicht vielleicht zu einem Problem mit der Nutzungsdauer kommen könnte.

GR Markus Wolte merkt dazu an, dass es diesbezüglich kein Problem geben wird, da ja lt. GAP zwei Fahrzeuge der FF St. Margareten gegen eines getauscht wird. Also das im Betrieb befindliche KRF + KLF gegen ein KLFA bis 15 to. In diesem Fall steht der FF St. Margareten auch eine 50%ige Förderung zu.

GR Herwig Ogris gibt auch zu bedenken, dass die Feuerwehren auch immer öfters gemeindeübergreifende Einsätze leisten müssen, wie z. B. 2021 einen mehrtägigen Einsatz beim Waldbrand in Eisenkappel.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 über diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung an den Gemeinderat ab.

Antrag GR Gernot Ruhs:

Der Gemeinderat mögen einen Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines neuen Einsatzfahrzeuges als Ersatz für das Kleinlöschfahrzeug (KLF) und Kleinrüstfahrzeug (KRF-S) für die FF St. Margareten fassen, um mit den notwendigen Planungsarbeiten schon jetzt beginnen zu können.

Beschluss

Einstimmige Annahme

Zu Punkt 9) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Bericht des Ausschusses für Umweltschutz, Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz zur Sitzung am 09.11.2021

Bürgermeister Helmut Ogris erteilt dem Obmann GR Markus Wolte das Wort und berichtet um seinen Bericht:

Der Obmann GR Markus Wolte berichtet über das Ergebnis der Sitzung vom 09.11.2021 mit folgender Tagesordnung:

- 2) Tarifierung Kostenpflichtige Alt- und Wertstoffe
- 3) Abfuhrordnung Neu
- 4) Allfälliges

Zu TOP 2: Tarifierung für kostenpflichtige Alt- und Wertstoffe

Der Obmann des Umweltausschusses berichtet, dass die letzte Tarifierung für kostenpflichtige Alt- und Wertstoffe am 01.01.2017 vorgenommen wurde. Außer gelbe Gojer-Müllsäcke. Da wird immer angepasst, sobald eine Erhöhung der Müllabfuhrgebühren erfolgt. Aufgrund der Preisanpassung durch die Firma Gojer müsste auch eine Tarifierung für kostenpflichtige Alt- und Wertstoffe vorgenommen werden.

Wenn die Tarife nach VPI (01.01.2019 bis 31.08.2020) angepasst werden, müsste eine Erhöhung der kostenpflichtigen Alt- und Wertstoffe um 2,3 % erfolgen. Sollte die Tarife aufgrund der Preisanpassung durch die Firma Gojer erfolgen, müssten die Tarife für kostenpflichtige Alt- und Wertstoffe um ca. 5 % erhöht werden.

Dazu hat die damalige FV, Frau Ruhs eine Kalkulation aufgestellt, wie sich die Tarifanpassung entweder Erhöhung nach VPI oder Preisanpassung Gojer auf die einzelnen Fraktionen auswirken würde.

Fraktion	EH	Preis/EH	Preis nach	Erhöhung	Preis nach	Erhöhung	Preis nach	Preis nach	Erhöhung
		€	Anp. VPI	in EUR	Anp. VPI gerundet	in EUR	Anp. Gojer 5%	Anp. Gojer 5% gerundet	in EUR
Heizkörper, Boiler, Herde, Badeöfen, Badewannen	je Stück	7,40	7,57	0,17	7,60	0,20	7,77	7,80	0,40
Haushaltsöfen mit Schamott	je Stück	21,00	21,49	0,49	21,50	0,50	22,05	22,10	1,10
Rasenmäher	je Stück	10,50	10,75	0,25	10,80	0,30	11,03	11,00	0,50
Moped, Motorrad	je Stück	10,50	10,75	0,25	10,80	0,30	11,03	11,00	0,50
Heizkessel, Zentralheizungsöfen	je Stück	52,50	53,73	1,23	53,70	1,20	55,13	55,10	2,60
Spermmüll (Kästen, Einrichtungsgegenstände)	je m³	18,90	19,34	0,44	19,40	0,50	19,85	19,90	1,00
Spermmüll-Kleinmengen-Mindestabgabe		5,30	5,42	0,12	5,50	0,20	5,57	5,60	0,30
Matratzen	je Stück	5,30	5,42	0,12	5,40	0,10	5,57	5,60	0,30
Altfenster	je Stück	4,20	4,30	0,10	4,30	0,10	4,41	4,40	0,20
Siloplanen und Wickelfolien	je kg	0,40	0,41	0,01	0,40	0,00	0,42	0,40	0,00
Restmüll	je m³	42,00	42,99	0,99	43,00	1,00	44,10	44,10	2,10
Restmüll (kein gelber Gojer-Müllsack)	je 60 l Sack	5,30	5,42	0,12	5,50	0,20	5,57	5,60	0,30
PKW-Reifen ohne Felgen	je Stück	3,20	3,28	0,08	3,30	0,10	3,36	3,40	0,20
PKW-Reifen mit Felgen	je Stück	6,30	6,45	0,15	6,50	0,20	6,62	6,70	0,40
LKW-Reifen ohne Felgen	je Stück	6,30	6,45	0,15	6,50	0,20	6,62	6,70	0,40
LKW-Reifen mit Felgen	je Stück	12,60	12,90	0,30	12,90	0,30	13,23	13,20	0,60
Traktor-Reifen ohne Felgen	je Stück	8,40	8,60	0,20	8,60	0,20	8,82	8,80	0,40
Traktor-Reifen mit Felgen	je Stück	16,80	17,19	0,39	17,20	0,40	17,64	17,60	0,80
Autobatterie	je Stück	5,30	5,42	0,12	5,50	0,20	5,57	5,60	0,30
LKW u. Traktorbatterien	je Stück	7,40	7,57	0,17	7,60	0,20	7,77	7,80	0,40
Reiner Bauschutt in Kleinstmengen	je m³	31,50	32,24	0,74	32,30	0,80	33,08	33,10	1,60
Bauschutt Mindermenge		5,30	5,42	0,12	5,50	0,20	5,57	5,60	0,30
Altöl und Altfette	je kg	0,40	0,41	0,01	0,40	0,00	0,42	0,40	0,00
Gojer-Sack	je Stück	4,40	4,50	0,10	4,50	0,10	4,50	4,50	0,10
Holzentsorgung	je m³	15,00	15,35	0,35	15,40	0,40	15,75	15,80	0,80
Holzentsorgung-Mindermenge		5,30	5,42	0,12	5,50	0,20	5,57	5,60	0,30

Preise für Restmüll (kein gelber Gojer Müllack)

Herr GR Juch Hannes berichtet, dass er schon öfters beobachtet hat, dass am Wertstoffhof auch schwarze Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von mehr als 60 Litern abgegeben werden.

Tarife für XPS-Platten und KMF – Künstliche Mineralfaser

Nach eingehender Beratung- und Diskussion wird seitens des Umweltausschusses wird der Tarif für XPS-Platten und KMF- Künstliche Mineralfaser wir folgt festgelegt:

bei Abgabe einer Mindermenge € 5,60 (sowie für alle Mindestmenge)
wenn mehr als Mindermenge € 44,10 pro m³

Seitens des Umweltausschusses wird angeregt, dass mit den Müll- und Wertstoffhofterminen für 2022, die im Dezember mit dem Bürgermeisterbrief per Rundbrief ausgeschiedt werden, auch die aktuelle, ab 01.01.2022 gültige Preisliste mitgeschickt werden soll.

Nach ausführlicher Diskussion wird seitens des Umweltausschusses einstimmig an den Gemeinderat die Beschlussempfehlung ausgesprochen, die Preise für kostenpflichtige Alt- und Wertstoffe ab 01.01.2022 gemäß Preisanpassung der Firma Gojer um ca. 5 % zu erhöhen. Weiters soll der für Restmüll (kein gelber Gojer-Müllsack) am 01.01.2022 von bisher € 5,30 auf € 6,00 erhöht werden.

Zu TOP 3: Beratung und Beschlussfassung einer neuen Abfuhrordnung

Der Obmann des Umweltausschusses gibt bekannt, dass die bisher geltende Abfuhrordnung aus dem Jahr 1995 stammt und nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Z. B die ganzjährige Möglichkeit der Entsorgung von Sperrmüll im Alt- und Wertstoffsammelzentrum oder auch die Möglichkeit nach vorheriger Anmeldung und gegen Kostenersatz den Sperrmüll zu Hause abholen zu lassen.

Seitens der mittlerweile nicht mehr bei der Gemeinde beschäftigten Amtsleiterin, Frau Dr. Kuhn-Veratschnig wurde noch ein Entwurf einer neuen Abfuhrordnung erarbeitet, in dem auch die Empfehlungen des Landesrechnungshofes eingearbeitet wurden.

Größe der Müllbehälter

Von der damaligen Amtsleiterin wurde überschlagsartig die durchschnittliche Müllmenge auf 20 bis 25 Liter pro Person und Woche berechnet. (Tonnen Müllentsorgung anteilig auf 1100 Einwohner). Eine Anhebung von derzeit 7 Liter auf z. B. 10, 13 oder 15 Liter wäre geboten. Aber man muss dabei auf die dann vorzuschreibende Behältergröße Bedacht nehmen. Es soll verhindert werden, dass z. B. ein 3 Personen Haushalt schon eine 240 Liter Tonne nehmen muss.

Nach eingehender Debatte wird beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, dass der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person mit mindestens **10 Liter Abfall pro Person** festgelegt wird.

Dies würde bedeuten, dass 2 Personen – Haushalt weiter 60 Liter Müllsäcke nehmen könnten, 3 bis 4 Personen – Haushalte eine 120 Liter Mülltonne und ab 5 Personen im Haushalt eine 240 Liter Mülltonne zu nehmen wäre.

Weiters wurde dem § 7 der neuen Abfuhrordnung – Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren – ein Absatz 4 hinzugefügt, der folgendes besagt:

Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten (§ 56 Abs. 4 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO). Diesbezüglich haben die Eigentümer einen schriftlichen Antrag am Gemeindeamt mit einem dementsprechenden Nachweis zu stellen.

Bisher war es so, dass auch für unbewohnte Gebäude (z. B. nach dem Tod des Eigentümers) neben der Bereitstellungsgebühr auch die Entsorgungsgebühr (13 Müllsäcke) bezahlt werden musste. Dies führte bei den Betroffenen zu großem Unverständnis und Unmut, weil argumentiert wurde, warum soll ich für was bezahlen, was tatsächlich nicht in Anspruch genommen wird.

Mit der neuen Abfuhrordnung braucht zumindest nur mehr die Bereitstellungsgebühr bezahlt werden.

Von AL-Stellvertreter wurden den Mitgliedern des Umweltausschusses der § 56 (4) des Kärntner Abfallwirtschaftsgesetzes zur Kenntnis gebracht, der wie folgt lautet:

„Erfolgt die Berechnung der Entsorgungsgebühr nicht nach der Masse des entsorgten Abfalls, hat die Gemeinde in der Abfuhrordnung vorzusehen, dass die Eigentümer eines bebauten Grundstückes, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten haben.“

Weiters wurde vom AL-Stellvertreter erläutert, dass der vorliegende Entwurf der Abfuhrordnung der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Prüfung vorgelegt werden muss. Wenn es keine Beanstandungen gibt, kann die Abfuhrordnung im Gemeinderat beschlossen werden.

Zum Tagesordnungspunkt 3) Abfuhrordnung Neu wird angemerkt, dass über die neue Abfuhrordnung in der Ausschusssitzung beraten wurde und eigentlich dem Gemeinderat, **vorbehaltlich** einer positiven Stellungnahme der Abt. 8 des AKL zum Entwurf der Abfuhrordnung, zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird.

Mit Schreiben der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz des AKL vom 07.12.2021 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass einige wesentliche Punkte in der Abfuhrordnung zu ändern bzw. zu ergänzen wären, damit sie auch den Empfehlungen des Landesrechnungshofes entspricht.

Daher wurde mit dem Bürgermeister und mit dem Obmanne des Umweltausschusses Markus Wolte am 08.12.2021 vereinbart, die Abfuhrordnung Neu in der Gemeinderatssitzung am 21.12.2021 nicht zu behandeln. Die neue Abfuhrordnung soll zuerst gemäß den Empfehlungen der Abteilung 8 überarbeitet und zur neuerlichen Vorbegutachtung der Abteilung 8 vorgelegt werden. Erst nach positiver Vorbegutachtung wird sie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zu TOP 4: Allfälliges

Umstrukturierung Wertstoffhof

Der Obmann des Umweltausschusses gibt einleitend bekannt, dass es zu diesem Thema ja schon Gespräche und auch einen vor Ort Termin am Wertstoffhof gegeben hat. Ziel der Umstrukturierung des Alt- und Wertstoffsammelzentrums sollte sein, den Ablauf und die Organisation im Alt- und Wertstoffsammelzentrum zu optimieren.

Dies könnte eventuell durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- Bauliche Trennung für die Abgabe von kostenpflichtigen und kostenfreien Alt- und Wertstoffen. Hinsichtlich baulicher Maßnahme sollte eventuell ein Besichtigungstermin mit Ing. Liendl vereinbart werden.
- Getrennte Entsorgungstermine für kostenfreie und kostenpflichtige Alt- und Wertstoffe.
- Einführung einer Chipkarte, ähnlich wie in der Gemeinde Gallizien.
- Installierung einer Videoüberwachung

Seitens des Umweltausschusses wird angemerkt, dass jeder der vorgeschlagenen Maßnahmen Vor- und Nachteile hat und wahrscheinlich mit höheren finanziellen Aufwendungen verbunden wären.

Bei der Vornahme von baulichen Maßnahmen müsste im Vorfeld schon geprüft werden, wieweit sie technisch überhaupt umsetzbar wären und welche Kosten der Gemeinde dadurch entstehen würden.

Hinsichtlich der möglichen Einführung einer Chip-Zusatzkarte könnte mit der Gemeinde Gallizien ein Besichtigungstermin vereinbart werden, um gleich vor Ort die Vor- und Nachteile eines solchen elektronischen Zugangssystems besprechen zu können.

Grünschnittentsorgung

Seitens des Umweltausschusses die Möglichkeit der Einführung einer Grünschnittentsorgung für die Gemeindebürger diskutiert. Derzeit ist es so, dass oftmals, mangels anderer Möglichkeit einfach illegal und irgendwo der Grünschnitt einfach im Wald entsorgt wird.

Das Problem dabei ist einen Platz zu finden, wo man den Grünschnitt entsorgen kann. Möglichkeit wäre z. B. die Kooperation mit einem Landwirt in der Gemeinde. Der Obmann des UA meint, das es seiner Einschätzung nach schwer wird, ein Landwirt zu finden, der dazu bereit wäre.

Auch die angedachte Möglichkeit Grünschnitt z. B. im Zuge der zweimal im Jahr (April und Oktober) stattfindenden Siloplanenentsorgung, mit zu entsorgen, würde das Problem nicht lösen, da ja Grünschnitt öfters anfällt und nicht nur im April und Oktober.

Bgm. Helmut Ogris könnte sich eine Kooperation mit der Stadtgemeinde Ferlach vorstellen. In Ferlach wird Grünschnitt von April bis Oktober jeweils Dienstag von 16.00 bis 19.00 Uhr kostenlos angenommen.

Diesbezüglich wird Bgm. Ogris mit Bgm. Appe von Ferlach reden, ob so eine interkommunale Kooperation eventuell möglich wäre.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt

Hinsichtlich der in einer der nächstens GR – Sitzung neu zu beschließenden Abfuhrordnung merkt Vzbgm. Adolf Wernig an, dass die Gemeinde, wenn sie es kann, die Abfuhrordnung so gestalten soll, dass die Bevölkerung nicht noch mehr belastet wird. Im konkreten meint Vzbgm. Adolf Wernig den wöchentlichen Anfall an Müll pro Person so festzulegen, dass nicht z. B. schon ein vier Personenhaushalt eine 240 Liter Mülltonnen aufstellen muss.

Hinsichtlich der Umstrukturierung des Alt- und Wertstoffsammelzentrums merkt GR Christian Woschitz an, dass die Gemeinde auf die Tarifgestaltung wenig Einflussmöglichkeiten hat, da die Entsorgungstarife ja größtenteils von anderen Faktoren abhängig sind, z. B. die Tarifierungen durch die Entsorgungsunternehmen.

Wenn die Gemeinde Personal und Bauhofmitarbeiterstunden einsparen will, muss sie nach anderen Einsparungsmöglichkeiten suchen. In diesem Zusammenhang bringt GR Christian Woschitz die von ihm schon öfters angesprochene Einführung eines Zutrittssystems zum Alt- und Wertstoffsammelzentrum mit Bürgerkarte in Erinnerung. Die Gemeinde sollte wirklich andenken, ein derartiges System einzuführen. Denn ein derartiges System hätte seiner Meinung nach, ein wirkliches Einsparungspotential.

Bgm. Helmut Ogris gibt dazu bekannt, mit Ing. Liendl abzuklären, was baulich im Alt- und Wertstoffsammelzentrum möglich wäre. Z.B. die bauliche Trennung für die Abgabe kostenfreier und kostenpflichtiger Alt- und Wertstoffe.

Der Bericht des Ausschusses für Umweltschutz, Angelegenheit der Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Entsorgungstarife am 01.01.2022 im Alt- und Wertstoffsammelzentrum Sabosach

Wie bereits vom Obmann des Umweltausschusses berichtet, sollten auf Grund der Preiserhöhung durch die Firma Gojer auch die Tarife für kostenpflichtige Alt- und Wertstoffe angepasst werden. Die letzte Tarifierfassung wurde am 01.01.2017 vorgenommen.

Die neuen Tarife wurde in der Umweltausschusssitzung vom 09.11.2021 und in der Gemeindevorstandssitzung vom 14.12.2021 positiv vorberaten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Antrag GR Hannes Juch

Der Gemeinderat möge die Tarifierfassung für kostenpflichtige Alt- und Wertstoffe ab 01.01.2022 wie nachstehend angeführt beschließen.

Tarife für kostenpflichtige Alt- und Wertstoffe ab 01.01.2022

Fraktion	Einheit	Tarif (EUR)
Haushaltsöfen mit Schamott	je Stück	22,10
Rasenmäher, Moped, Motorrad	je Stück	11,00
Heizkessel, Zentralheizungsöfen	je Stück	55,10
Sperrmüll - Kleinmengen - Mindestabgabe		5,60
Sperrmüll (Kästen, Einrichtungsgegenstände)	je m ³	19,90
Matratzen	je Stück	5,60
Altfenster	je Stück	4,40
Siloplanen und Wickelfolien	je kg	0,40
Restmüll	je m ³	44,10
Restmüll (kein gelber Gojer-Müllsack)	je 60 l Sack	6,00
Ausgabe von Gojer-Säcken beim Wertstoffhof / Gemeindeamt	je Stück	4,60
PKW - Reifen ohne Felgen	je Stück	3,40
PKW - Reifen mit Felgen	je Stück	6,70
LKW - Reifen ohne Felgen	je Stück	6,70
LKW - Reifen mit Felgen	je Stück	13,20
Traktor - Reifen ohne Felgen	je Stück	8,80
Traktor - Reifen mit Felgen	je Stück	17,60
Autobatterie	je Stück	5,60
LKW und Traktorbatterien	je Stück	7,80
Bauschutt - Mindermenge		5,60
Reiner Bauschutt in Kleinstmengen	je m ³	33,10
Holzentsorgung - Mindermenge		5,60
Holzentsorgung	je m ³	15,80
XPS - Platten - Mindermenge		5,60
XPS - Platten	je m ³	44,10
KMF - Künstliche Mineralfaser - Mindermenge		5,60
KMF - Künstliche Mineralfaser	je m ³	44,10
Altöl und Altfette	je kg	0,40

Beschluss

Einstimmige Annahme

Zu Punkt 11) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Bericht des Bauausschusses zur Sitzung vom 09.12.2021

Der Obmann Bgm. Helmut Ogris berichtet über das Ergebnis der Sitzung vom 09.11.2021 mit folgender Tagesordnung:

2. Antrag ÖVP Fraktion gemäß 41 K-AGO; Errichtung einer öffentlichen E-Tankstelle am Gemeindeplatz
3. Antrag ÖVP Fraktion gemäß § 41 – K-AGO; Aufstellen von Hinweistafeln
4. Antrag Agrargemeinschaft Gotschuchen-Au; Übernahme des Weggrundstückes 294/4, KG Gotschuchen in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde St. Margareten im Rosental
5. Allfälliges

Zu TOP 2: Antrag der ÖVP Fraktion gemäß § 41 K-AGO; Errichtung einer öffentlichen E-Tankstelle am Gemeindeplatz

Bgm. Helmut Ogris teilt mit, dass er wegen der Errichtung einer öffentlichen E-Tankstelle schon mit Herrn Mag. Florian von den Stadtwerken gesprochen hat. Mag. Florian von den Stadtwerken ist zuständig für die Errichtung von E-Tankstellen in Kärnten. Diesbezüglich hat es mit Herrn Mag. Florian auch schon einen Vorort Termin gegeben, bei dem über den möglichen Standort (Parkplatz bei der Volksschule, Einbindung der bereits vorhandenen Photovoltaikanlage usw.) gesprochen wurde.

GR Gernot Ruhs meint, dass der Bedarf für eine E-Tankstelle derzeit noch nicht gegeben. Er gibt aber zu bedenken, dass eine E-Tankstelle ein Projekt für die Zukunft ist, da die E-Mobilität, auch in der Gemeinde St. Margareten, in absehbarer Zeit, sicher stark anwachsen wird. Er sieht in der Errichtung einer E-Tankstelle ein zusätzliches Angebot für die Gemeindebevölkerung. Auch wird die Errichtung von E-Tankstellen sehr gut gefördert. Weiters meint er, man sollte sich vielleicht bei der Errichtung einer E-Tankstelle nicht allein auf die Stadtwerke Klagenfurt konzentrieren. Es gibt auch private Anbieter, die E-Tankstellen errichten und betreiben. Als Beispiel nennt er die Firma Has-to-be, einen führenden Anbieter in Sachen E-Mobilität.

Die Stadtwerke Klagenfurt errichten und betreiben E-Tankstellen, der Gemeinde kostet es nichts, aber im Gegenzug hat die Gemeinde dann z. B. bei der Tarifgestaltung keinen Einfluss und Mitsprachemöglichkeit. Die gesamte Abrechnung läuft über die Stadtwerke. Wenn sich aber die Gemeinde z. B. für Has-to-be entscheidet, muss sie zwar die gesamte Ladeinfrastruktur selbst errichten, kann aber dann auch die Tarifgestaltung selbst bestimmen. Aber dazu gibt es verschiedene Systeme, die man sich bei der Umsetzung genau ansehen und vergleichen müsste.

GR Gernot Ruhs meint, dass es vom technischen Aufwand keine große Sache wäre, da im Zuge der Sanierungs- und Umbaus der Volksschule schon darauf Bedacht genommen wurde. Er schätzt die Investitionskosten für die Gemeinde, wenn sie eine E-Ladestation selbst errichtet, auf ungefähr 2.500 Euro. Als Standort für eine E-Ladestation würde er den Bereich im Abgang zur Mensa vorschlagen. Die Stromversorgung der E-Ladestation könnte über die PV-Anlage erfolgen, was ja auch eine Voraussetzung für eine Förderung ist. Es müsste aber mit der KELAG abgeklärt, ob ein Anschluss überhaupt möglich ist.

Bgm. Ogris meint, dass seiner Meinung nach, derzeit der Bedarf für eine E-Tankstelle nicht gegeben ist, er aber von viel höheren Errichtungskosten (ca. 20.000, --) Euro ausgegangen ist. Sollten aber die Errichtungskosten für eine E-Tankstelle für die Gemeinde, wie von GR Gernot Ruhs nur ca. 3.000 Euro betragen, kann er sich natürlich die Errichtung einer E-Tankstelle am Parkplatz der Volksschule vorstellen.

Dem schließen sich die übrigen Mitglieder des Bauausschusses einheitlich an.

Zu TOP 3: Antrag der ÖVP Fraktion gemäß § 41 K-AGHO; Aufstellen von Hinweistafeln

Bgm. Helmut Ogris bringt den Mitgliedern des Bauausschusses den Inhalt des Antrages der ÖVP Fraktion noch einmal zur Kenntnis.

GR Gernot Ruhs erläutert noch einmal kurz den Inhalt des ÖVP Antrages. Aufgrund der Hausnummernvergabe in der Gemeinde (es wird immer die nächste laufende Hausnummer lt. eingebrachten Bauantrag) vergeben, zieht sich im Laufe der Jahrzehnte ein „Hausnummern-Durcheinander“ durch das gesamte Gemeindegebiet. Deshalb wäre es sinnvoll entlang der Rosental-Landesstraße und an Gemeindestraßen bzw. Nebenwegen, entsprechende Hinweistafeln auszustellen, die unmissverständlich auch die entsprechenden Hausnummern hinweisen.

GR Herwig Ogris verweist darauf, dass über dieses Thema bereits in einer GV-Sitzung 2015 gesprochen wurde. Es ist auch eine Kostenfrage.

GR Gernot Ruhs merkt dazu an, dass es auch im klar ist, dass nicht die gesamte Beschilderung im gesamten Gemeindegebiet auf einmal umgesetzt werden kann, sondern nur schrittweise.

GR Herwig Ogris meint, es müsste zuerst ein Gesamtkonzept erstellt werden, wo und wann zuerst solche Hinweistafeln aufgestellt werden sollen. Und wenn man weiß, wie viele Hinweistafeln und Steher eigentlich benötigt werden, man entsprechende Angebote einholt. Man sollte auch mit Nachbargemeinden reden (Ferlach, Ebenthal) die ein solches Beschilderung mit Hinweistafeln bereits umgesetzt haben, wie sie vorgegangen sind.

Nach eingehender weiterer Debatte wird folgendes vereinbart:

AL-Stellvertreter Johann Wolte wird bis zum Frühjahr 2022 GIS Ausdrucke über das gesamte Gemeindegebiet anfertigen, auf den die Wohnhäuser mit den Hausnummern ersichtlich sind.

Danach wird der Bauausschuss wieder zu einer Sitzung zusammentreten, in der ein Konzept erarbeitet werden soll, wo zuerst solche Hinweistafeln aufgestellt werden sollen.

Diese Vorgangweise wird von allen Mitgliedern des Bauausschusses befürwortet

Zu TOP 4: Antrag der Agrargemeinschaft Gotschuchen-Au; Übernahme des Weggrundstückes 294/4, KG Gotschuchen in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde St. Margareten im Rosental

Bgm. Ogris erläutert, dass dieses Weggrundstück der Agrargemeinschaft Gotschuchen-Au eine Länge von ca. 50 Meter hat. Der Weg befindet sich zwischen dem öffentlichen Weggrundstück 945/1 (Gotschuchenweg) und 929/1. KG Gotschuchen. Dieser Weg bildet die Zufahrt zu den Wohnhäuser Gotschuchen 46 (Woschitz), Gotschuchen 6 (Dertschnig) und Gotschuchen 51 (Islitzer). Der Weg mündet in den öffentlichen Weg 929/1 ein, der wiederum die Zufahrt zu den als Bauland gewidmeten Parzellen 277/10, 277/9 und 277/8, KG Gotschuchen.

Das als Bauland gewidmete Baugrundstück 277/10, KG Gotschuchen hat seit 24.02.2021 einen neuen Eigentümer. Von diesem neuen Eigentümer wurden auf diesem Grundstück bisher zwei Garagen für die Unterstellung eines Campingbusses sowie eines Segelbootes errichtet.

Der Katasterstand des Weges 294/4 stimmt mit dem Naturbestand nicht mehr überein.

Herr Ruhs gibt dazu bekannt, dass die Agrargemeinschaft dem neuen Eigentümer die Zufahrt über den Weg 294/4 zum Baugrundstück 277/10 zwar gestattet. Die Eintragung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit Gehen- und Fahren über das betreffende Weggrundstück wird jedoch nicht möglich sein (Haftungsgründe).

Schon deshalb wäre eine Übernahme dieses Weggrundstückes 294/4 in das öffentliche Gut erforderlich. Denn sollte der neue Eigentümer des Baugrundstückes 277/10 die Absicht haben, z. B. ein Wohnhaus zu errichten, würde dieser über keine rechtlich gesicherte Zufahrt verfügen, welche aber für die Erlangung einer Baubewilligung notwendig ist.

Bürgermeister Ogris gibt dazu bekannt, dass der Katasterstand mit dem Naturbestand nicht übereinstimmt und deshalb vor einer eventuellen Übernahme des Weges in das öffentliche Gut eine Neuvermessung stattfinden müsste.

Diesbezüglich müsste er aber vorher erst abklären, ob eine im Bereich des Weges betroffenen Grundeigentümerin überhaupt damit einverstanden ist, da bei einer Neuvermessung möglicherweise Grund an das öffentliche Grund abgetreten werden müsste.

Weiters gibt der Bürgermeister bekannt, dass eventuell noch weitere Wege in der Ortschaft Gotschuchen in das öffentliche Gut übernommen könnten. Es wären dies:

- Übernahme des Privatweges (sogenannte Bärenstraße) 269/5, KG Gotschuchen (Eigentümer: Varch Gottfried, Varch Johann, Dominikus Johannes)
- Neugeschaffenen Weg von vlg. Feidir bis Campingplatz.

Seitens des Bürgermeisters sollte überlegt werden, alle Wege gleichzeitig in das öffentliche Gut zu übernehmen. Die Vermessungskosten könnten in diesem Fall günstiger sein.

Mittlerweile hatte der Bürgermeister mit Frau Woschitz Gertrude und Woschitz Amalia einen vor Ort Termin bzw. auch eine Besprechung am Gemeindeamt. Frau Woschitz Gertrude befürchtet, wenn der Weg in das öffentliche Gut übernommen wird, der Verkehr bei diesem sehr schmalen Weg noch mehr wird. Ihrer Meinung nach ist der Weg z. B. für einen LKW-Verkehr überhaupt nicht geeignet. Dies wäre z. B. der Fall, wenn der Käufer des Baugrundstückes 277/10 beabsichtigt ein Wohnhaus zu errichten.

Aus diesem Grund hat der Bürgermeister mit Gertrude und Amalia für den Frühjahr mit Frau Jutta Holzfeind von der Agrartechnik einen Termin vereinbart, um sich die Gegebenheiten einmal vor Ort anzusehen.

Zu TOP 5: Allfälliges

Buswartehäuschen

GR Herwig Ogris teilt mit, dass einige Eltern an ihn herangetreten sind, ob es nicht möglich wäre, entlang der Bushaltestellen von Oberdörfli bis Gotschuchen Buswartehäuschen aufzustellen. Derzeit gibt es solche Buswartehäuschen nur an den Haltestellen in Niederdörfli (eines bei der Haltestelle im Bereich des Anwesens Sorgo und eines bei der Haltestelle beim Anwesen vlg. Hainschi) eines an der Haltestelle in St. Margareten und eines an der Haltestelle in Gotschuchen.

An den Haltestellen in Oberdörfli beim Gasthaus Kraker, in Niederdörfli im Bereich der Liegenschaft vlg. Juri, in St. Margareten im Bereich des SPAR Kaufhauses und in Sabosach gibt es keine Buswartehäuschen.

AL-Stellvertreter Wolte gibt dazu bekannt, dass es sich seines Wissens bei den genannten Haltestellen um Landesstraßengrund handelt und zuerst einmal abgeklärt werden muss, unter

welchen Voraussetzungen Buswartehäuschen im Bereich der Haltestellen überhaupt aufgestellt werden dürften.

Es wenn das geklärt ist, kann weiter diskutiert werden, wo zusätzliche Buswartehäuschen errichtet werden können.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt

Bgm. Helmut Ogris teilt zum Bericht des Bauausschusses ergänzend mit, dass ihm von Herrn Florian von Stadtwerken zugesichert wurde, ein entsprechendes Angebot für die Errichtung einer E-Tankstelle zu übermitteln. Dies ist bisher aber leider nicht erfolgt.

Weiters gibt. Bgm. Helmut Ogris bekannt, dass GR Gernot Ruhs entsprechende Angebote einholen wird. Sobald diese vorliegen, werden neuerliche Beratung über die Errichtung einer E-Tankstelle geben

Der Bericht des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Infrastruktur und Angelegenheiten der Gemeindeentwicklung wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzung vom 13.12.2021

Die Obfrau des Kontrollausschusses, Frau Astrid Ogris, berichtet wie folgt:

Am 13.12.2021 fand um 18:00 Uhr im Gemeindeamt eine regelmäßige Sitzung des Kontrollausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung der Buchungen und Gebarung
3. Prüfung des Voranschlages 2022 und des mittelfristigen Finanzplans für die Jahre 2023-2026
4. Allfälliges

Der Kontrollausschuss war komplett vertreten. Ebenso anwesend war die Finanzverwalterin Frau Heidemarie Kilian. Somit war der Kontrollausschuss beschlussfähig.

Geprüft wurden die Buchungen und die Gebarung des Zeitraumes vom 01.09.2021 bis 30.11.2021. Die Überprüfung der Buchungen und der elektronischen Belege wurden stichprobenweise vorgenommen. Es gab keine Beanstandungen. Die Prüfung des Kassenbestandes der Hauptkassa ergab, dass der Kassensollbestand mit dem Istbestand vom 13.12.2021 übereinstimmte. Geprüft wurden weiters die Einlagenstände bei den Rücklagen.

Unter dem 3. Tagesordnungspunkt wurde der Voranschlag für das Finanzjahr 2022 sowie der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2023-2026 besprochen und wird in dieser Gemeinderatssitzung unter den Tagesordnungspunkten 14 und 15 im Anschluss noch detailliert besprochen werden.

Es wurden anlässlich dieser Kontrollausschusssitzung keine Mängel festgestellt.

Der Bericht des Kontrollausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 wurde in folgenden Punkten überarbeitet: Nach der Ruhestandsversetzung des Schulwartes entfällt diese Modellstelle (TH-RP4 – SW 24, 100 %). Dafür wird für den Bauhof eine neue Modellstelle geschaffen (TH-HFK2, SW 30, 100 %). Die Einstufung der neuen Amtsleitung erfolgte in Absprache mit dem Gemeindeservicezentrum. Weiters wurde bei der Stelle der angehenden Standesbeamtin der Stellenwert auf 36 angehoben.

Der Stellenplan wurde mit Schreiben vom 12. November 2021 von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorbereitet und gibt dem Gemeinderat eine einstimmige Beschlussempfehlung gab.

Antrag Vzbgm. Silke Sommer:

Der Gemeinderat möge vorliegende Stellenplanverordnung für das Haushaltsjahr 2022 beschließen:

Beschluss:
Einstimmige Annahme

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 21.12.2021, Zahl: 012-0/2/2021, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (Stellenplan 2022)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60,00
100,00	C	IV	AK-SSB4	42	42,00
100,00	C	V	KU-KB3	36	36,00
85,00	C	V	KU-KB3	36	30,60

100,00	K		EP-PL1	42	
100,00	P3	III	EP-PK3	30	
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
BRP-Summe				168,60	

§ 2 Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 183 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird überschritten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29. Juni 2021 Zahl: 012-0/1/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Helmut Ogris“

Beschluss:
Einstimmige Annahme

Zu Punkt 14) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über den ordentlichen Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahr 2023 – 2026

Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2022 lag gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs. 7 der K-AGO in der Zeit vom 09.12.2021 bis 16.12.2021 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf und wurde auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Während der Auflagefrist wurde keine Einsichtnahme verzeichnet und es wurden keine Einwendungen erhoben.

Bevor in die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt näher eingegangen wird, müsste die Verrechnungstunde für Leistungen des Wirtschaftshofes beschlossen werden, welche für das Haushaltsjahr 2022 mit € 45,- errechnet wurde. Die Verrechnung der Kommunalfahrzeuge wäre mit € 0,70 pro gefahrenen Kilometer festzusetzen.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt dem Gemeinderat eine einstimmige Beschlussempfehlung gab.

Antrag GR Herwig Ogris:

Der Gemeinderat möge für das Haushaltsjahr 2022 die Verrechnungsstunde für Personal mit € 45,- pro Stunde und die Verrechnung der Kommunalfahrzeuge mit € 0,70 pro gefahrenen Kilometer festsetzen.

Beschluss
Einstimmige Annahme

Der Voranschlag 2022 wurde unter Einhaltung der wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit in der öffentlichen Finanzgebarung erstellt.

Trotz einer sparsamen und kosteneffizienten Budgetierung konnte weder im Finanzierungs- noch im Ergebnishaushalt ein ausgeglichener Voranschlag erstellt werden.

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen im Ergebnishaushalt: € - 439.500,-

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Finanzierungshaushalt) € - 244.700,-.

Zurückzuführen ist diese Situation auf die Tatsache, dass den Gemeinden immer mehr Aufgaben und Herausforderungen übertragen werden, denen nicht die notwendigen Vergütungen gegenüberstehen. Neben den allgemeinen Preissteigerungen steigen auch die Umlagen. Die Einnahmen aus dem Steuern bzw. Abgabebereich erhöhen sich nur geringfügig, so dass die alljährlich notwendigen Ausgaben damit immer schlechter abgedeckt werden können.

Die Gemeinde St. Margareten ist seit mehreren Jahren eine Abgangsgemeinde und es ist im Hinblick auf die prognostizierten Einnahmen/Ausgaben-Entwicklung keine positive Veränderung zu erwarten.

Eine Erhöhung der Ausgaben ist der Umstrukturierung in der Volksschule geschuldet. Nach der Pensionierung des Schulwarts mit Ende 2021 wird diese Stelle nicht nachbesetzt. Die Reinigung der Schule wird an eine externe Firma vergeben. Dafür wird beim Wirtschaftshof eine zusätzliche Vollzeitkraft angestellt, die vorrangig bei der Volksschule sowie bei den kommunalen Gebäuden die Hausmeisterfunktion übernehmen soll und darüber hinaus in allen Bereichen des Wirtschaftshofes mitarbeitet. Somit haben sich auch bei der Kalkulation des Wirtschaftshofes und der internen Verrechnungen Veränderungen ergeben. Die Personalausgaben wurden gemäß Stellenplan kalkuliert und es wurde bereits das vom Land zu beschließende neue Gehaltsschema für GMG-Mitarbeiter angewandt.

Durch die neue VRV 2015 werden die Ergebnisse der Gebührenhaushalte im Voranschlag nicht mehr automatisch bereinigt bzw. in sich abgeschlossen, sondern schlagen direkt auf das Ergebnis durch.

Die Salden der Gebührenhaushalte stellen sich wie folgt dar:

2022	EVA (SA0)	FVA (SA1)
Wirtschaftshof - Ansatz 820:	10.000	13.400
Wasserversorgung - Ansatz 850:	-26.400	-1.500
Abwasserentsorgung - Ansatz 851:	60.300	60.300
Müllentsorgung - Ansatz 852:	0	0

Der Wirtschaftshof wird voraussichtlich in beiden Haushalten mit einem positiven Ergebnis abschließen.

Der Wasserhaushalt hat ein negatives Ergebnis, was auf die hohen Abschreibungen (ohne dementsprechende Auflösung von Investitionszuschüssen) zurückzuführen ist.

Bei der Abwasserversorgung ist ein Plus zu erwarten. Das resultiert aus der neuen Vorschreibungsmethodik des Verbandes, wobei mit bestehenden Forderungen, die die Gemeinde gegenüber dem Verband hat, gegengerechnet wird. Somit bleibt der Ansatz positiv bzw. wurde eine Rücklage von € 60.300, - veranschlagt.

Der Müllhaushalt wird voraussichtlich in beiden Haushalten ausgeglichen sein.

Wenn man die Ergebnisse der in sich geschlossenen Haushalte aus dem Voranschlag herausrechnet ergibt sich im Ergebnishaushalt ein Nettoergebnis von € - 423.100,-; im Finanzierungshaushalt ergibt sich ein Finanzierungsbedarf von € - 316.900, -.

Folgende investive Maßnahmen, die 2021 nicht fertiggestellt wurden, werden zudem ausgabenseitig weiterhin budgetiert:

- Sanierung Paulinweg € 165.000, -
- Sanierung Volksschule und Zubau € 115.600, -
- Aufstockung Kindergarten € 30.000, -
- Wildbachverbauung Gotschuchen € 21.400,-

Die Umlagenbelastung hat sich von 2021 auf 2022 folgendermaßen verändert:

Bezeichnung:	<u>VA-Betrag</u> <u>2021</u>	<u>VA-Betrag</u> <u>2022</u>
- Beitr. Pensionsfonds BGM - GSZ	12.700	15.000
- Umlage Verwaltungsgemeinsch.	34.500	27.900
- Beitrag GSZ	1.000	1.000
- Beitr. Pensionsfonds - GSZ	105.200	105.500
- Beitr. Ktn. Verwaltungsakademie	1400	1.400
- Beitrag pädagogische Beratungszentr.	200	200
- Umlage Schulgemeindeverband	37.100	37.200
- Beitrag Ktn. Schulbaufonds	17.500	19.800
- Schulerhaltungsbeitrag Berufss.	3.700	6.200
- Kinderbetreuungseinrichtungen	26.900	31.400
- Sozialhilfe Kopfquote	317.600	337.200
- Umlage Sozialhilfeverband	21.800	32.900
- Rettungsbeitrag	11.000	12.900
- Krankenanstalten - Abgang	169.500	174.600
- Verkehrsverbund - Beitrag	7.000	9.000
- Landesumlage	27.000	35.100
SUMME	794.100	847.300
MEHRAUSGABE 2022		53.200

Diesen Umlagen stehen die Ertragsanteile in Höhe von € 1.041.000,- gegenüber (Erhöhung um € 64.600,- im Vergleich zu 2021 mit € 976.400, -).

Zieht man die Umlagen von den Ertragsanteilen ab, so verbleiben der Gemeinde €193.700,-

Der Gemeindefinanzausgleich in Höhe von € 233.100, - wurde zur Gänze in den Voranschlag eingebaut.

Die aufsichtsbehördliche Begutachtung des Voranschlages erfolgte im Zeitraum vom 29. November bis 7. Dezember 2021. Dabei wurde der Voranschlag vollinhaltlich anerkannt. Es wurde ein bereinigter Abgangsbedarf von € 355.100,- errechnet, der der Gemeinde als Abgangsdeckung in Aussicht gestellt wurde.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt

Bgm. Helmut Ogris merkt an, dass die Umlagen von Land und Bund jährlich steigen und auf die Gemeinden abgewälzt werden. Auch werden immer mehr Aufgaben den Gemeinden übertragen. Somit wird es immer schwerer, speziell für kleinere Gemeinden, ein ausgeglichenes Budget zu erstellen.

GR Christian Woschitz hebt hervor, dass die Gemeindepolitik die Kritik an den immer höher werdenden Umlagen von Land und Bund bei der Landespolitik deponieren sollte.

Weiters bittet GR Christian Woschitz, den pro Fraktion einen Voranschlag in ausgedruckter Form zukommen zu lassen.

Dies wird von Bgm. Helmut Ogris auch zugesagt.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorbereitet und gibt dem Gemeinderat eine einstimmige Beschlussempfehlung gab.

Antrag GR Sabrina Svetits

Der Gemeinderat möge das Budget 2022 und die damit verbundenen Festlegungen in der vorliegenden Fassung genehmigen und die diesbezügliche Verordnung zum Beschluss erheben.

Beschluss

Einstimmige Annahme

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 21. Dezember 2021, Zl. 901-1/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) *Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

<i>Erträge:</i>	<i>€ 2.721.100,00</i>
<i>Aufwendungen:</i>	<i>€ 3.100.300,00</i>

<i>Entnahmen von Haushaltsrücklagen:</i>	€	0,00
<i>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</i>	€	- 60.300,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 439.500,00

(2) *Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

<i>Einzahlungen:</i>	€	2.054.700,00
<i>Auszahlungen:</i>	€	2.299.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 244.700,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 340.000, -

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Helmut Ogris

Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplan 2023 – 2026

Den Bestimmungen des Gemeindehaushaltsgesetzes zufolge ist für einen Zeitraum von vier aufeinander folgenden Jahren ein mittelfristiger Finanzplan zu erstellen. Der mittelfristige Finanzplan ist gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen und umfasst die Jahre 2023 bis 2026.

Der mittelfristige Finanzplan ergibt, dass unter der Voraussetzung der Weitergewährung des Gemeindefinanzausgleiches der Ergebnis- und der Finanzierungshaushalt der Jahre 2023 bis 2026 Abgänge aufweisen. Bei dieser Aufstellung wurden die Ertragsanteile mit der mitgeteilten Steigerung vom AKL erfasst. Aus heutiger Sicht ergibt sich für die kommenden Finanzjahre, dass ein Ausgleich der beiden Haushalte unter den gegebenen Voraussetzungen wohl nur sehr schwer zu schaffen sein wird.

Jahr	Haushalt	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
2023	ErgebnisHH	2.709.000,-	3.015.000,-	- 306.000,-
	FinanzierungsHH	2.335.900,-	2.565.400,-	- 229.500,-
2024	ErgebnisHH	2.737.400,-	3.087.800,-	- 350.400,-
	FinanzierungsHH	2.371.000,-	2.651.700,-	- 280.700,-
2025	ErgebnisHH	2.774.500,-	3.128.200,-	- 353.700,-
	FinanzierungsHH	2.420.700,-	2.699.800,-	- 279.100,-
2026	ErgebnisHH	2.780.600,-	3.178.600,-	- 398.000,-
	FinanzierungsHH	2.391.300,-	2.737.700,-	- 346.400,-

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt dem Gemeinderat eine einstimmige Beschlussempfehlung gab.

Antrag GR Markus Wolte

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Finanzplan für die Jahre 2023 – 2026 beschließen.

Beschluss
Einstimmige Annahme

Punkt 15) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung einer neuen Betriebsleitung für marktbestimmte Betriebe der Gemeinde St. Margareten im Rosental, d.s. Gemeindewasserversorgung St. Margareten und Müllbeseitigung

Entsprechend § 4 Pkt. 7 der Betriebssatzungen bzw. der Organisationsstatuten für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Gemeinde, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ist für jeden einzelnen Betrieb ein Betriebsleiter zu bestellen. Es sind dies die Betriebe „Gemeindewasserversorgung St. Margareten“ und „Müllbeseitigung“. Als Betriebsleiter können nur Bedienstete der Gemeinde bestellt werden. Die Bestellung eines politischen Mandatars in diese Funktion ist nicht möglich. Aufgrund des Umstandes, dass die marktbestimmten Gemeindebetriebe dem sogenannten privaten Sektor zuzuordnen sind, sollen die Betriebsleiter über ausreichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen.

Bisher hat AL Dr. Kuhn-Veratschnig die Funktion wahrgenommen. Aufgrund ihres Ausscheidens aus dem Gemeindedienst muss diese Funktion neu bestellt werden.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt dem Gemeinderat eine einstimmige Beschlussempfehlung gab.

Antrag GR Gernot Ruhs:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Frau AL Mag. jur. Sabrina Winter ab Eintritt in den Gemeindedienst als neue Betriebsleiterin der marktbestimmten Betriebe „Gemeindewasserversorgung“ und „Müllbeseitigung“ bestellt wird.

Beschluss:

Einstimmige Annahme

Punkt 16) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Allfälliges

Reinigung Volksschule

Bgm. Helmut Ogris berichtet, dass die Reinigung der Volksschule seit Anfang Dezember 2021 durch die Firma „Positiv Services“ erfolgt. Bisher hat es seitens der Volksschulleitung keine negativen Rückmeldungen gegeben.

Stellenausschreibung Bauhofmitarbeiter

Bgm. Helmut Ogris berichtet, dass die Frist für die Bewerbung um die Stelle eines Bauhofmitarbeiters am 17.12.2021 endete. Es sind vier Bewerbungen eingelangt. Über diese Bewerbungen und Stellenvergabe wird in einer Gemeindevorstandssitzung und anschließender Gemeinderatssitzung im Jänner 2022 beraten und beschlossen werden.

Antrag der ÖVP um Förderung des örtlichen Nahversorgers SPAR Ogris

Bgm. Helmut Ogris berichtet, dass die Förderung des örtlichen Nahversorgers im Budget für 2022 berücksichtigt wurde. Über die Auszahlungsmodalitäten (jährlich, quartalsweise oder monatlich) wird in einer GV – Sitzung im Jänner beraten und dem Gemeinderat ebenfalls in einer Sitzung im Jänner zur Beschlussfassung empfohlen werden.

Bericht Vzbgm. Silke Sommer zu den Aktivitäten Gesunde Gemeinde und zum Projekt „Kein Kind zurücklassen“

Aktivitäten „Gesunde Gemeinde“ 2021

Leider war es aufgrund der Corona-Maßnahmen wieder nur begrenzt möglich, Veranstaltungen abzuhalten. Trotzdem konnten im Rahmen der „Gesunden Gemeinde“ zwei kleinere Workshops und ein Schwimmkurs stattfinden.

- Anfang Oktober wurde im Gemeindeamt der kostenlose Workshop „Bezugspersonen lernen Entspannungsübungen für Kinder im Alter von 5- 10 Jahren abgehalten.
- Ende Oktober fand in der Mensa und im Turnsaal der Volksschule der Workshop „Power for your bones“ – Rückenfit statt.
- Im Sommer fand im Rahmen der „Gesunden Gemeinde“ ein Gratis-Schwimmkurs für Kinder im Alter von 5 bis 8 Jahren statt.

Projekt kein Kind zurücklassen

Im Rahmen des Projekts „Kein Kind zurücklassen“ fand eine Befragung statt. Acht Familien haben an dieser Befragung teilgenommen. Das Ergebnis dieser Befragung wird nachstehend zusammengefasst:

Kinderbetreuung:

Das Angebot an Kinderbetreuung sowie Tages- und Nachmittagsbetreuung wird als ausreichend erlebt und wurde aufgrund erhöhter Nachfrage auch bereits ausgebaut. Geschätzt werden darüber hinaus die ländlich bedingten kleinen Gruppengrößen in der Schule, das zweisprachige Angebot und die familiäre Atmosphäre. Mitunter wird dies explizit auch als Grund genannt nach St. Margareten zu ziehen.

Wünsche der Befragten:

- Bemängelt werden eine zeitlich unflexible Gestaltung der Nachmittagsbetreuung (ein vorzeitiges Abholen der Kinder ist aktuell nicht möglich); sowie eine fehlende Sommerbetreuung.
- Die Erreichbarkeit von Schule und Kindergarten ist grundsätzlich gut. Für die Kinder ist der Weg zu Fuß jedoch mit den Gefahren des Autoverkehrs verbunden, gewünscht werden Zebrastreifen und Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Freizeitmöglichkeiten, soziale Einbindung:

Für Familien mit Kindern wird das vielfältige Angebot an Freizeitmöglichkeiten sehr geschätzt (organisiert durch Vereine, Privatinitiativen, Gemeinde). Geschätzt wird diesbezüglich auch die Nähe zur Natur.

Wünsche der Befragten:

- Es fehle an Angeboten für Jugendliche außerhalb des Vereinswesens. Genannt werden ein Jugendtreff, sportliche Möglichkeiten wie ein Skaterpark oder Basketballplatz. Jugendliche hätten Zitat „keinen Rückzugsort“. Aus diesem Grund orientieren sich viele Jugendliche nach Klagenfurt oder treffen sich privat.

These: Der Jugendtreff könnte auch eine niederschwellige Anlaufstation bei Fragen oder Krisen der Jugendlichen sein.

- Es fehle ein Treffpunkt für Familien. Genannt wird etwa ein Kaffee-Haus oder ein Gemeinschaftsraum, der vielfältig genutzt werden könnte. Ein Treffpunkt „für jung und alt“, auch um der Vereinsamung im Alter entgegenzuwirken.

These: Ein öffentlicher Raum für Familien kann auch zum Informationsaustausch bei Fragen zur Erziehung oder bei Problemen dienen.

Nähere Umgebung und Infrastruktur:

Geschätzt wird die naturnahe Umgebung, die ein sicheres und gesundes Aufwachsen für Kinder erlaubt. Die Gemeinde ist bei Fragen leicht erreichbar, insgesamt wird geschätzt, dass man „keine Nummer ist“; man sich persönlich kennt. Die Homepage der Gemeinde bietet die Möglichkeit Beschwerden und Wünsche anonym zu äußern. Es gibt zwar einen Spar mit Poststelle, der sehr gerne genutzt wird; insgesamt ist man bei größeren Einkäufen, Behördenwegen und Bankgeschäften auf den eigenen PKW angewiesen. Das öffentliche Verkehrsnetz wird kaum genutzt, es sei zu unpraktisch. Auch Schulwege und der Weg zur Arbeit bedeuten eine hohe Anforderung an die Mobilität. Pro Familie gibt es meistens zwei PKW.

Wünsche der Befragten:

- Gewünscht werden praktikablere öffentliche Verkehrsanbindungen. Auch fehle ein Bankomat im Ort.
- Gewünscht wird auch mehr Transparenz der Gemeinde hinsichtlich der Umsetzung von geplanten Projekten.

Gesundheit.

Geschätzt werden die Angebote zur Vorbeugung oder Erhaltung der Gesundheit wie Rückenturnen oder Yoga. Darüber hinaus wird das medizinische Angebot als nicht ausreichend empfunden. Es gibt keinen/e Hausarzt*in in der Gemeinde, der nächste Kinderarzt ist in Ebenthal. Dieser ist z.T. auch Ansprechperson und Informationsdrehscheibe bei Problemen in der Erziehung oder bei Krisen. Angebote zu Beratung bei psychischen Problemen gäbe es nicht oder werden nicht wahrgenommen.

Wünsche der Befragten:

- Gewünscht werden ein/e Arzt*in in der näheren Umgebung oder die Wiedereinführung von Hausbesuchen.

Arbeit.

Es gibt nach Einschätzung der Befragten kaum Arbeitsplätze oder Lehrstellenplätze in der Region. Dies wird jedoch durchgehend als gegeben hingenommen, die geforderte Mobilität zur Arbeit wird in Kauf genommen. Die Arbeitslosenquote beträgt 1,5% (Stand 2018) und liegt damit deutlich unter dem Durchschnitt Kärntens.

Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen:

Die Eingebundenheit in enge familiäre Netzwerke sowie der nachbarschaftliche Zusammenhalt und die Hilfsbereitschaft werden durchgehend als große Ressource erlebt. Fragen zur Kindererziehung und Unterstützung bei Krisen werden durchgehend innerhalb dieser Netzwerke gestellt und geleistet. Das enge Netzwerk hat neben der Möglichkeit der Unterstützung den Nachteil, dass „jeder weiß, wenn was ist“. Es geht mit sozialer Kontrolle einher, die die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen erschwert. Die statistischen Daten belegen diesen Befund: In St. Margarethen findet sich kein einziger Fall der Inanspruchnahme von Sozialhilfe. Im Hinblick auf den Kinderschutz ist zu vermerken, dass trotz einer sehr hohen Zahl an Gefährdungsabklärungen eher präventiv ausgerichtete Hilfen zur Unterstützung der Erziehung deutlich unterdurchschnittlich in Anspruch genommen werden. Demgegenüber ist die Anzahl der Maßnahmen der stationären Kinder- und Jugendhilfe proportional höher und deutlich über dem Kärntner Durchschnitt.

These: Infoabende zur Kindererziehung werden angeboten und auch genutzt. Es fehlen jedoch niederschwellige Möglichkeiten als Anlaufstationen bei Fragen zur Kindererziehung oder bei familiären Krisen. Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe werden tendenziell erst sehr spät angenommen, wenn mobile Angebote nicht mehr greifen.

Anfrage Wolte Markus betreffend Löschwasserversorgung in Hintergupf

GR Markus Wolte berichtet, dass es sich beim letzten Brandeinsatz in Hintergupf gezeigt hat, dass die Löschwassersituation sehr unbefriedigend ist. Er meint, die Gemeinde sollte die Möglichkeit der Nutzung des alten Hochbehälters der WG Hintergupf als Löschwasserbehälter unbedingt vorantreiben. Das wäre für eventuelle zukünftige Feuerwehreinsätze sehr wichtig.

Bgm. Helmut Ogris gibt dazu bekannt, dass die Situation schon vor Ort mit Ing. Liendl angesehen und Lösungsmöglichkeiten der Nutzung des Hochbehälters als Löschwasserbehälter diskutiert wurde. Auch hat es diesbezüglich auch schon Gespräche mit dem Gemeindefeuerwehrkommandanten Peter Ogris gegeben. Grundsätzlich ist die Gemeinde bereit, den alten Hochbehälter der WG Hintergupf so instand zu setzen, dass er als Löschwasserbehälter genutzt werden kann. Das Problem dabei sieht Bgm. Ogris grundsätzlich nicht in baulicher Hinsicht, sondern eher in rechtlicher Hinsicht und den Streitereien der Nachbarn untereinander. Bgm. Ogris meint, die Gemeinde sollte sich auf alle Fälle nicht in die Streitereien hineinziehen lassen.

Rechtliches Problem könnte werden, dass sich der Hochbehälter im Eigentum der WG Hintergupf befindet, aber auf Grund von Frau Olinowetz steht und die Speisung des Hochbehälters über Quellen von Herrn Weratschnig, vlg. Husch erfolgt. Und nach Wissenstand der Gemeinde gab es wegen der Nutzung der Quelle schon Gerichtsverhandlungen.

Bgm. Helmut Ogris meint weiter, bevor die Gemeinde das Projekt weiter vorantreibt, sollten erst die rechtlichen Probleme gelöst werden. Und hier sieht er Herrn Bidovec von der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt als Wasserrechtsbehörde zuständig.

Anfrage GR Michaela Pistotnig wegen Geschäftsordnung

GR Michaela Pistotnig fragt an, ob der § 7 – Übertragung von Aufgaben – der Geschäftsordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 08.11.2017 betreffend die 5 % der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Rechnungsjahres, jedoch maximal € 100.000,00 nicht übersteigt.

AL-Stellvertreter antwortet darauf, solange keine neue Geschäftsordnung beschlossen ist, die letztgültige beschlossene gilt. Es ist aber geplant, auch die Geschäftsordnung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und in einer der nächsten GR-Sitzungen zu beschließen.

Anfrage GR Gernot Ruhs wegen Stellenausschreibung für Nachfolge Johann Wolte

GR Gernot Ruhs fragt an, wann spätestens die die Stellenausschreibung für den ab 01.09.2022 in den Ruhestand tretenden Gemeindebediensteten Johann Wolte erfolgen muss bzw. wird.

AL-Stellvertreter Johann Wolte gibt dazu bekannt, dass laut Auskunft des Gemeindefervicezentrums eine Anstellung der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers frühestens drei Monate vor dem geplanten Ausscheiden von Herrn Wolte erfolgen kann. Wenn daher Herr Wolte mit 01.09.2022 in den Ruhestand tritt, wäre das Anfang Juni 2022. Herr Wolte meinte aber, dass es von seitens der Politik auch anzudenken wäre, ob man seine Stelle nur

hausintern, also innerhalb der Gemeindebedienstete ausschreibt. Aber ob man seine Stelle nur hausintern oder über das GSZ ausschreibt, sollte man sich nicht allzu langer Zeit lassen, da er ja auch noch den anteiligen Jahresurlaub für 2022 plus die angefallenen ZA-Stunden verbrauchen wird. Seiner Meinung nach ist spätestester Termin für die Stellenausschreibung März 2022, besser wäre es aber schon früher.

Abschließend bedankt sich Bgm. Helmut Ogris bei allen Gemeinderäten für die gute Zusammenarbeit. Weiters bedankt er sich auch bei den Gemeindebediensteten für ihren Einsatz. Durch das Ausscheiden von AL Kuhn-Veratschnig und FV Jennifer Ruhs war es für alle sicher nicht immer ganz leicht.

Weiters sprechen der Bürgermeister, der 1. Vizebürgermeister und die Fraktionsführer aller anderen Parteien im Gemeinderat ihre Weihnachtswünsche aus.

Da keine weiteren Anträge oder Wortmeldungen vorliegen, wird die Sitzung um 20.15 Uhr vom Bürgermeister geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: